

## GKV-Szene I

### Vierte Ferien-Kurzausgabe

Finanzreserven auf  
historischem Höchststand

AOKen vor vdek

Zahnärztliche Behandlung  
und ZE fast unverändert

## GKV-Szene II

Teure GKV-Versicherung

Weiterverwendung  
irrelevant

## In eigener Sache

### Gewerbliche Anzeige

## GKV schwimmt im Geld

Die vom **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** am vergangenen Dienstag vorgelegte vorläufige Halbjahresbilanz der **gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** weist einen Überschuss von 720 Millionen Euro per 30. Juni 2018 aus. Insgesamt liegen nun also mehr als 20 Milliarden Euro ungenutzt auf den Konten der Kassen – was mehr als einer Monatsausgabe bzw. dem Vierfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestreserve entspricht. Zusammen mit der Liquiditätsreserve im Gesundheitsfonds von 9,1 Milliarden Euro verfügt das GKV-System damit über ein Finanzpolster von fast 30 Milliarden Euro, so viel wie nie zuvor. Nach Expertenanalyse soll alleine der Gesundheitsfonds im letzten Jahr durch Zahlung von 4,5 Millionen Euro Strafzinsen belastet worden sein.

Die Rücklagen seien „zu hoch“, erklärte auch **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** in einer Pressemitteilung des BMG. Nach Inkrafttreten des geplanten **Versichertenentlastungsgesetzes** würden die Beitragszahler jedoch via Absenkung der Zusatzbeiträge von der „guten wirtschaftlichen Lage“ profitieren, kündigte er an. Bei einer differenzierten Betrachtung nach Krankenkassenarten ergebe sich folgendes Bild: Die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOKen) verzeichneten im 1. Halbjahr einen Überschuss von rund 371 Millionen Euro, die Ersatzkassen von 151 Millionen Euro, die Betriebskrankenkassen (BKKen) von 80 Millionen Euro, die Innungskrankenkassen (IKKen) von 40 Millionen Euro und die Knappschaft-Bahn-See von 84 Millionen Euro. Lediglich die Landwirtschaftliche Krankenversicherung weise ein geringes Defizit von 6 Millionen Euro auf.

Auf der Ausgabenseite sei – so Spahn weiter – in den ersten beiden Quartalen insgesamt ein moderater Zuwachs zu verzeichnen. Hier eine kurze Übersicht der Veränderungsdaten je Versicherten vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 in v.H. gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres in ausgewählten Leistungssektoren:

Ärztliche Behandlung:	plus 1,7 %
Zahnärztliche Behandlung (ohne ZE):	plus 1,2 %
Zahnersatz:	minus 0,5 %
Arznei- und Verbandmittel:	plus 2,8 %
Krankenhausbehandlung:	plus 3,0 %
Krankengeld:	plus 6,3 %
Vorsorge und Reha:	plus 2,3 %
Früherkennung:	plus 2,4 %
Ausgaben für Leistungen insg.:	plus 2,8 %
Netto-Verwaltungskosten:	plus 5,6 %
Ausgaben insgesamt:	plus 2,9 %

Der relativ hohe Zuwachs der Verwaltungskosten sei wegen „deutlich unterproportionaler Anstiege in den Vorjahren“ nachvollziehbar, erklärte das BMG. Laut Leistungsbilanz betragen die Ausgaben für die zahnärztliche Behandlung von GKV-Versicherten bis zum 30. Juni 2018 rund 5,6 Milliarden Euro (plus 116 Millionen Euro) und für Zahnersatz 1,662 Milliarden Euro (plus 6 Millionen Euro). Der Anteil für den zahnärztlichen Sektor (inklusive ZE) am Gesamtausgabenvolumen liegt weiterhin bei 6 %. *Quellen: BMG-Statistik und PM vom 04.09.2018*

## Kasse profitiert auch von Veräußerungsgewinnen

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung zählen laut **Sozialgericht (SG) Stuttgart** auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen einer Kapitalgesellschaft. Dem stehe nicht entgegen, dass der Veräußerungsgewinn zur Tilgung der Darlehensschuld des Klägers verwendet wurde (Az. S 2 KR 3664/16). Dem selbständig tätigen Kläger berechnete seine Krankenkasse – als freiwilligem GKV-Mitglied – Beiträge aus dessen Einkünften auf Grundlage des Einkommenssteuerbescheids. Darin war unter anderem ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Anteilen einer Kapitalgesellschaft dokumentiert. Der Kläger war der Meinung, der Veräußerungserlös sei bei der Einkommensfestsetzung nicht zu berücksichtigen, da er direkt zur Tilgung einer Darlehensschuld verwendet worden sei.

Das SG Stuttgart wies die Klage ab, weil der Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Anteile der Kapitalgesellschaft bei der Einkommensfestsetzung zu berücksichtigen sei. Die Konstellation sei vergleichbar mit der Berücksichtigung steuerpflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen trotz Abtretung der Ansprüche an ein Kreditinstitut zur Sicherung eines Darlehens. Im Rahmen der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung gelte, dass dann, wenn dem Grunde nach eine Abtretung von beitragspflichtigen Einnahmen von Versicherten erfolge, dies grundsätzlich eine für die Beitragsbemessung unbeachtliche Verwendung der Einnahmen sei. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 04.09.2018*

## Zugang noch sicherer

Über 3.000 Dokumente (Berichte, Analysen, Kommentare, downloadbare Dateien) stehen mittlerweile auf der Plattform [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de) zur Verfügung. Der Zugang ist seit Mitte August 2018 durch Umstellung auf SSL-Verschlüsselung noch sicherer.

### DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen  
 Weitere Informationen unter [die-za.de](http://die-za.de) oder **0800 92 92 582**